

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S.190) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am ~~07.12.21~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung der Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ist eine rechtlich unselbständige verbandsgemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)“

Die Freiwillige Feuerwehr besteht in den räumlich getrennten Ortschaften aus den Ortsfeuerwehren bzw. unselbständigen Standorten:

1. Aulosen
2. Beuster
3. Bömenzien
4. Boock
5. Bretsch
6. Deutsch
7. Dewitz
8. Drösede
9. Drüsedau
10. Einwinkel
11. Falkenberg
12. Gagel
13. Geestgottberg
14. Gollensdorf
15. Groß-Garz/ Jeggel
16. Heiligenfelde
17. Kossebau / Rathslieben
18. Krüden-Vielbaum
19. Lichterfelde
20. Losenrade
21. Losse
22. Lückstedt
23. Neukirchen
24. Pollitz
25. Schönberg
26. Seehausen
27. Stapel
28. Wahrenberg
29. Wanzer
30. Wendemark
31. Wohlenberg

§ 5 Einsatzabteilung der Feuerwehr

1. In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen. Ausnahmen zu der Altersgrenze nach Satz 1 sind nur auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen. Es kann verlangt werden, die Feuerwehrdiensttauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
2. Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2, durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann.
3. Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird als Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn er die entsprechende Ausbildung nachweisen kann und der Stellenplan oder die Wehrgliederung dieses zulässt.
4. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher aufgehoben wurde, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind, die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag zur Wiederaufnahme, ist über den Ortswehrleiter an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu stellen.
5. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) Verlust der Mitgliedschaft
 - c) Vollendung des 67. Lebensjahres
 - d) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Eignung

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer die gesetzliche Altersgrenze zum aktiven Dienst in der Einsatzabteilung überschritten hat, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Der zuletzt verliehene Dienstgrad, entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt, kann mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführt werden. Darüber hinaus können verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, nach Vorschlag des Verbandsgemeindeführers durch den Verbandsgemeindeführer zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
2. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7 Kinderfeuerwehr

1. Kinder der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres mit Einverständnis der erziehungsberechtigten Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Kinderfeuerwehr aufweisen. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.
2. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.
3. Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Kinderfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
4. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) Verlust der Mitgliedschaft
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - d) die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

1. Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, soweit sie die gesundheitliche und persönliche Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
3. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die fachliche Anleitung erfolgt durch den Jugendfeuerwehrwart der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).
4. Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) durch die Übernahme in eine andere Abteilung
 - b) Verlust der Mitgliedschaft
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - d) die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 9 Unterstützungsabteilung

1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die kein Einsatzdienst sind, können Unterstützungsabteilungen gebildet werden. Hierzu zählen z.B. Aufgaben der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr, Öffentlichkeitsarbeit, Versorgung und Logistik und Verwaltungsunterstützung.
2. Mitglied der Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann werden, wer das 18. Lebensjahr, aber noch nicht die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG vollendet hat und die körperliche und geistige Tauglichkeit für die vorgesehenen Tätigkeiten besitzt. Es kann verlangt werden, die körperliche Tauglichkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Feuerwehr.
3. Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3. bis 5.
4. Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Unterstützungsabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter.

§ 10 Gruppen und Züge der Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren können, hinsichtlich der Organisation und der Dienstdurchführung in Gruppen bzw. Züge unterteilt werden, sofern die Gesamtstärke der Einsatzabteilung dieses rechtfertigt. Die jeweiligen Gruppen sollen aus mindestens 9 Kameraden bzw. die Züge sollen aus mindestens 18 Kameraden bestehen. Die Dienstdurchführung muss durch einen ausgebildeten Gruppenführer bzw. Zugführer abgesichert sein.
2. Die Gruppenführer bzw. die Zugführer unterstehen dem jeweiligen Ortswehrleiter und werden nach § 16 durch den Verbandsgemeindebürgermeister gesondert für eine Amtszeit von sechs Jahre eingesetzt.

§ 11 Fachberater

1. Für besondere Aufgaben können Fachberater nach § 5 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) zeitweilig oder dauerhaft in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden.
2. Sie sind für die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr im Auftrag des Verbandsgemeindebürgermeisters durch den Einsatzleiter zu verpflichten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind sie, hinsichtlich den Rechten und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung, gleichgestellt.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihren Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus der jeweiligen Ortsfeuerwehr bzw. unselbständigen Standorten zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen, zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen. Sie haben im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
2. Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Für Schäden, die ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, besteht durch die Verbandsgemeinde die Möglichkeit der Regressnahme.
3. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Ortswehrleiters.
4. Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (Maßgeblich ist hierfür das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerdens des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).
5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
6. Die Mitglieder der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von mehr als 2 Wochen dem jeweiligen Ortswehrleiter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
7. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Verbandsgemeindewehrleiter einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Der Verbandsgemeindewehrleiter muss die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unverzüglich über eine Maßnahme nach Satz 1 in Kenntnis setzen. Ein Ausschluss aus der Feuerwehr nach § 14 bleibt unbenommen.

3. Der Verbandsgemeindewehrleiter überträgt jedem Stellvertreter einer der nachfolgenden aufgeführten Verantwortungsbereiche für die gesamte Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark):
 - a) Verantwortungsbereich „Aus- und Weiterbildung“
 - b) Verantwortungsbereich „besondere Schadenslagen“
 - c) Verantwortungsbereich „Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung“
 - d) Verantwortungsbereich „Technik und Geräte“
 - e) Stellvertreter - Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung“
4. Verantwortungsbereich „Sicherheit und Schutzausrüstung / Der Vertreter im Amt des Verbandsgemeindewehrleiters ist, sofern nicht anders durch den Verbandsgemeindewehrleiter bestimmt, der Stellvertreter in Reihenfolge der Auflistung nach Absatz 2.
5. Der Verbandsgemeindewehrleiter und die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter werden dem Verbandsgemeindebürgermeister von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass je ein stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter aus je einem Ausrückebereich kommen sollte. Der Vorschlag soll mindestens 2 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Verbandsgemeindewehrleiters und des stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiters erfolgen.
6. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt nach § 15 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch Wahl (Vorschlagswahl). Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA entsprechend Anwendung.
7. Wahlberechtigt für die Wahl des Verbandsgemeindewehrleiters sind die Ortswehrleiter der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Wählbar sind nur Kameraden mit bestandener Zugführer Ausbildung, welche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Die Bewerbung für die Funktion ist von den Kandidaten spätestens 69 Tage vor der Vorschlagswahl bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen. Der Verbandsgemeindewehrleiter soll nicht gleichzeitig Ortswehrleiter sein. Scheidet der Verbandsgemeindewehrleiter vorzeitig aus, kann die Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl kommissarisch besetzt werden.
8. Wahlberechtigt für die Wahl der Stellvertreter (Ausrückebereichsleiter) sind die Ortswehrleiter der jeweiligen Ausrückebereiche. Wählbar sind nur Kameraden mit bestandener Zugführer Ausbildung, welche Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sind. Die Bewerbung für die Funktion ist von den Kandidaten spätestens 69 Tage vor der Vorschlagswahl bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einzureichen.
9. Der Verbandsgemeindewehrleiter und deren 5 Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze gemäß BrSchG, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
10. In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehren) durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu berufen. Sie sind dem Verbandsgemeindewehrleiter unterstellt. Die Vorschriften des Absatzes 6 sind analog anzuwenden. Dem Verbandsgemeindebürgermeister sollten zur Berufung Kandidaten vorgeschlagen werden, die mindestens den Gruppenführerlehrgang erfolgreich absolviert haben.
11. Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Als eigenen Aufgabenbereich ist der stellvertretende Ortswehrleiter für die Technik verantwortlich (Aufgaben als Gerätewart), sofern keine abweichenden Regelungen per Dienstanweisung getroffen wurden.

§ 18 Wehrleitung der Verbandsgemeindefeuerwehr

1. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) wird durch
 - den Verbandsgemeindewehrleiter,
 - die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter,
 - den Ortswehrleiter der Ortswehr Seehausen
 - den Verbandsgemeinde Jugendfeuerwehrwart und
 - den Verbandsgemeinde Kinderfeuerwehrwart
 - den Verbandsgemeinde Kleiderwart gebildet.
2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung können durch eine Dienstanweisung geregelt werden. Die mindestens vierteljährlich durchzuführende Sitzung der Verbandsgemeindewehrleitung beruft der Verbandsgemeindewehrleiter ein. Unter seiner Führung wird über die Belange der Feuerwehr beraten und im Rahmen der Zuständigkeit die notwendigen Beschlüsse mehrheitlich gefasst.
3. An der Sitzung kann der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Beauftragter teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsgemeindewehrleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
4. Die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann durch nachfolgende Funktionsträger erweitert werden:
 - a) Ortswehrleiter
 - b) eingesetzte Funktionsträger nach § 16 Abs. 1 der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)
5. Die erweiterte Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) berät den Verbandsgemeindewehrleiter in seinen Aufgaben.
6. Der Verbandsgemeindewehrleiter erstatte dem Verbandsgemeinderat einmal jährlich, auf Einladung, einen mündlichen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

§ 19 Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

1. Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter gebildet.
2. Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 18 Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend.
3. Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger nach § 16 Abs. 1 der Ortsfeuerwehr erweitert werden:
4. Die erweiterte Wehrleitung berät den Ortswehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 20 Mitgliederversammlung der Verbandsgemeindefeuerwehr

1. Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) besteht aus der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Ortswehrleitern bzw. den Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist vom Verbandsgemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei

- außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Verbandsgemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für das abgelaufene Jahr abzugeben.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 21 Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind gemäß dem Dienstplan oder bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 22 Einheiten für besondere Einsätze

1. Anlässlich von Katastrophen, Notständen oder anderen Anlässen, im eigenen Interesse oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, kann der Verbandsgemeindewehrleiter in Abstimmung mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine Abteilung für besondere Einsätze aufstellen. Sie führt den Namen "Zug Seehausen".
2. Sie besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der erforderlichen Technik der verschiedenen Ortsfeuerwehren, entsprechend dem jeweiligen Anlass.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Einheit für besondere Einsätze dem Verbandsgemeindewehrleiter bzw. dessen Beauftragten.

§ 23 Absicherung der Versorgung

bei Einsätzen

Bei Einsätzen mit einer Einsatzdauer von mehr als zwei Stunden sowie bei notwendiger Nachsorge (Brandwache) entscheidet der Einsatzleiter, nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindewehrleitung bzw. dem Leitungsdienst der Verbandsgemeinde, über die Versorgung der Kameraden und organisiert dieselbe.

